

Neue Entwicklungen in der kirchlichen Eigentumslehre

Der Wiener Soziologe und leidenschaftliche „Linkskatholik“ August Maria Knoll vertrat 1962 die These, die Kirche besitze im Grunde keine eigenständige Soziallehre; was sich „kirchliche Soziallehre“ unter Berufung auf die sozialen Enzykliken nennt, sei vielmehr „ein sozialer Bildbericht von gestern und heute“, also ein Spiegelbild dessen, was sich außerhalb der Kirche und ohne sie vollzieht, allerdings „aus- und zurechtgeschnitten durch die Moral“¹. Jede Sozialenzyklika der Kirche, ehe sie noch im Vatikan überlegt und entworfen wird, könne „daher von vornherein bestimmt und berechnet werden von jedem Kenner der ‚kirchlichen Soziallehre‘, d. h. der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, wie auch der jeweiligen Struktur von Gesellschaft und Wirtschaft und nicht zuletzt der hierin eingebetteten Finanzkammern der Kirche“². So behauptete Knoll, er habe schon Jahre vor ihrem Erscheinen die wesentlichen Grundzüge der Enzyklika „Mater et Magistra“ vom 15. Mai 1961 in seinen Vorlesungen vorausgesagt, ohne diesen Aufriß allerdings im Druck veröffentlicht zu haben. Um seine These von der soziologischen Vorausberechenbarkeit kirchlicher Sozialverlautbarungen zu beweisen, gab Knoll im Jahre 1962 eine Vorschau auf eine Jubiläumsenzyklika „Octogesimo Anno“, die zum 15. Mai 1971 veröffentlicht werden würde und in der nach Knoll ein kräftiger Linksruck im kirchlichen Sozialdenken zu erwarten sei, den er im einzelnen beschrieb.

Nicht wenige Katholiken sind der kirchlichen Soziallehre gegenüber ähnlich reserviert eingestellt und sehen darin nicht so sehr „einen integralen Bestandteil der kirchlichen Lehre vom Menschen“³ als vielmehr den Versuch der Kirche, auch im politischen und sozialen Bereich Einfluß auszuüben. Bezüglich der Eigentumslehre würden einzelne vielleicht Knoll nur in dem einen Punkte unrecht geben, daß er den „Linksruck“ der Kirche erst für das Jahr 1971 vorausgesagt hat, während die wesentlichen Grundgedanken seiner prophezeiten Jubiläumsenzyklika „Octogesimo Anno“ schon im Jahr 1967 in „Populorum Progressio“ veröffentlicht worden seien. Ganz ausdrücklich wurde der Verdacht einer Abhängigkeit der kirchlichen Soziallehre von den politischen Zeitbedingungen gerade für diese Enzyklika geäußert⁴. Nach dem Tod Pius' XII.

¹ August M. Knoll, *Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht* (Wien 1962) 63.

² Ebd. 61. ³ So „Mater et Magistra“ (MM) 222.

⁴ Joachim Schilling in einem Artikel in „Christ und Welt“ vom 7. April 1967 unter der Überschrift „Gezielte Propaganda“: Diese Enzyklika sei „in präziser Kalkulation darauf gerichtet, im Bewußtsein breiter Massen sozial gefährdeter und in Entwicklung befindlicher Länder den Eindruck zu zerstreuen, daß die katholische Kirche unzertrennliche Alliierte und Busenfreundin von Kapitalismus, Imperialismus und Kolonialismus sei“.

scheint für viele nicht nur im Quirinal, sondern auch im Vatikan eine „Apertura a sinistra“ erfolgt zu sein.

Ist dieser Eindruck berechtigt? Gibt es „neue Entwicklungen in der kirchlichen Eigentumslehre“? Worin bestehen sie und wie lassen sie sich erklären? Läßt sich nicht einwenden, daß die kirchliche Auffassung vom Eigentum, insofern es sich dabei um echte christliche *Lehre* handelt, sich nicht mit dem Wechsel zeitbedingter Konstellationen ändern kann?⁵ Was der geschichtlichen Wandlung unterworfen ist, dürfte demnach nicht zur verbindlichen kirchlichen Lehre im eigentlichen Sinne gehört haben. Wo sind aber dann die Grenzen? Wie „verlässlich“ ist die katholische Soziallehre, wenn sie in einer so fundamentalen Frage wie der des Eigentums „neue Entwicklungen“ zuläßt?

Das Selbstverständnis der kirchlichen Soziallehre

Es kann hier nicht in voller Breite entwickelt werden, wie sich die kirchliche Soziallehre selbst versteht. Sie wird begriffen als ein Teil der Sittenlehre, aber nicht in erster Linie bezüglich der sittlichen Verpflichtungen des einzelnen Menschen in seinem Verhältnis zu Gott und dem Nächsten, sondern als eine Ethik der Ordnungen, die in der menschlichen Natur, wie sie von Jesus Christus erlöst ist, grundgelegt und dem Menschen zu verwirklichen aufgegeben sind. Als Teil der Moral betrifft sie also nicht Fragen „technischer“ Art, mit denen sich etwa die Einzelwissenschaften der Nationalökonomie oder der Politologie beschäftigen, wofür die Kirche weder über die geeigneten Mittel verfügt noch eine Sendung erhalten hat⁶, sondern nur insofern soziale Fragen auf das *Sittengesetz* Bezug haben. Andererseits ist nicht das individuelle sittliche Handeln *innerhalb* eines gegebenen sozialen Rahmens Gegenstand der kirchlichen Soziallehre, sondern eben dieser soziale Rahmen selbst.

Daraus wird schon klar, daß eine kirchliche Eigentumslehre sich nicht einfach durch eine unmittelbare Berufung auf die Heilige Schrift begründen läßt, etwa auf das siebte Gebot des Dekalogs mit seinem Verbot des Diebstahls, das selbstverständlich eine Eigentumsordnung voraussetzt. Es ließe sich nämlich einwenden: Ohne Zweifel ist ein Diebstahl dort ein sittlicher Verstoß, wo eine Privateigentumsordnung besteht, die Menschen also ausschließliche Rechte geltend machen können über ihr Eigentum, wie das im Alten Testament der Fall war, über „Haus, Weib, Knecht, Magd, Rind, Esel usw.“⁷. Damit ist diese Privateigentumsordnung selber aber noch nicht unbedingt als richtig und für alle Zeiten gültig erwiesen; wir betrachten heute die Ehefrau nicht mehr als das „Eigentum“ des Ehemannes, und eine Ordnung, in der Knechte und Mägde als Sklaven dem Herrn gehören ähnlich wie Rind und Esel, wird heute mit Recht als unsittlich abgelehnt.

⁵ Vgl. MM 218: „Die Soziallehre, die die katholische Kirche überliefert und verkündet, bleibt ohne Zweifel für alle Zeiten in Geltung.“

⁶ Vgl. „Quadragesimo Anno“ (QA) 41.

⁷ Vgl. Ex. 20, 17; Dt. 5, 21.

Die kirchliche Soziallehre sucht vielmehr in einer geschichtlichen Epoche, in der der Rahmen menschlichen Zusammenlebens selber immer stärker der Wandelbarkeit und damit der sittlichen Gestaltbarkeit des Menschen unterliegt, Prinzipien zur Gestaltung dieser sozialen Ordnung zu gewinnen von einem Bild des Menschen her, wie es aus Offenbarung und Vernunft Einsicht dem Menschen erkennbar ist. Daß es dabei eine Wandelbarkeit und einen echten Erkenntnisfortschritt geben kann, zeigt das schon angeführte Beispiel der Sklaverei, die dem Menschen der Antike als etwas so Selbstverständliches und Notwendiges erschien, daß auch die Kirche sich lange Zeit hindurch nicht kritisch mit ihr auseinandergesetzt hat⁸.

Es kann hier auch nicht näher auf die Frage nach der Verbindlichkeit der kirchlichen Soziallehre eingegangen werden, also auf die Autorität des sog. „authentischen Lehramts“, das einerseits keine Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nimmt, also grundsätzlich auch einmal irren kann, aber dennoch vom Gläubigen eine innere Zustimmung verlangt je nach dem im einzelnen näher zu umgrenzenden Verpflichtungsgrad, mit dem die Kirche eine bestimmte Lehre vorträgt⁹. Dazu haben die deutschen Bischöfe in einem Schreiben vom Herbst 1967 Stellung genommen: „Zur Wahrung der eigentlichen und letzten Glaubenssubstanz muß die Kirche, selbst auf die Gefahr eines Irrtums im einzelnen hin, Lehrweisungen aussprechen, die einen bestimmten Verbindlichkeitsgrad haben und doch, weil keine Glaubensdefinition, eine gewisse Vorläufigkeit bis zur Möglichkeit des Irrtums an sich tragen. Anders kann sie ihren Glauben als bestimmende Wirklichkeit des Lebens gar nicht verkündigen, auslegen und auf die je neue Situation des Menschen anwenden. In einem solchen Fall steht der einzelne Christ zunächst einmal der Kirche in einer analogen Weise gegenüber, wie ein Mensch, der sich verpflichtet weiß, die Entscheidung eines Fachmannes anzunehmen, auch wenn er weiß, daß diese nicht unfehlbar ist.“¹⁰ Die Autorität des authentischen Lehramts beruht auf der überlegenen Einsicht in die sittliche Wahrheit, die der Kirche auf Grund des ihr verheißenen Beistands des Heiligen Geistes zur Wahrung des Offenbarungsglaubens zukommt. Sie ist darin eher vor Irrtum geschützt als die reine Vernunft-Erkennntnis des einzelnen, auch wenn sie nicht mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit spricht.

Die traditionelle kirchliche Eigentumslehre

Um die neuen Entwicklungen als solche verständlich zu machen, ist es unumgänglich, die traditionelle katholische Eigentumslehre kurz zu rekapitulieren. Sie beruht auf zwei Grundgedanken, die sich schon bei Thomas von Aquin finden¹¹:

⁸ Zahlreiche Stellen nicht nur im Alten, sondern auch im Neuen Testament nehmen die Sklaverei als etwas Selbstverständliches hin, z. B. Philem.; 1 Kor. 7, 20 ff.; Eph. 6, 5 ff.; Kol. 3, 22 ff.; 1 Tim. 6, 1; Tit. 2, 9; 1 Petr. 2, 18 ff.*

⁹ Hierzu vgl. Bruno Schüller, Bemerkungen zur authentischen Verkündigung des kirchlichen Lehramtes, in: Theologie und Philosophie 42 (1967) 534–51.

¹⁰ Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, vom 22. Sept. 1967 (Trier 1967) Nr. 18.

¹¹ S. Th. II II, q. 66, a. 1 und 2.

1. „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt.“¹²

2. Zum geordneten Gebrauch der materiellen Güter ist eine Privateigentumsordnung erforderlich, in der die Verfügungsgewalt über die konkreten Einzeldinge bestimmten Menschen übertragen ist.

Die erste These folgt einerseits aus der Angewiesenheit des Menschen auf die materiellen Dinge und seiner Fähigkeit, sie zu gebrauchen und nicht nur wie das Tier zu verbrauchen, andererseits aus ihrer Geeignetheit, diese menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Mensch ist kraft seiner Geistnatur Herr über die Schöpfung. Dies ist nach Thomas ein Satz des absoluten Naturrechts, weil er sich unmittelbar aus der *Leib-Geistnatur* des Menschen ergibt und nicht etwa nur aus einer bestimmten historischen Situation folgt. Er gilt aber nur ganz allgemein: Die äußeren Güter sind nicht von vornherein bestimmten Menschen zugeordnet und gegeben, wie etwa ein Mensch unbedingtes Recht auf seinen Leib und dessen Unversehrtheit besitzt. Der Mensch als Gattungswesen, d. h. die gesamte Menschheitsfamilie, soll die Erde besitzen, und zwar so, daß „diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen“¹³. Damit allein ist über die Möglichkeit einer privatwirtschaftlichen oder kommunistischen Eigentumsordnung noch nichts entschieden.

Die zweite These aber beinhaltet, daß nur eine Privateigentumsordnung dieses Ziel der friedlichen Nutzung der Erdengüter gewährleistet. Die Gründe, die dafür im Anschluß an Thomas geltend gemacht werden, lassen sich auf drei Hauptargumente zurückführen¹⁴:

a) *Selbständigkeit* und *Eigenverantwortung* des Menschen. Um die Arbeitsanstrengung auf sich zu nehmen, muß der Mensch hoffen können, auch die Frucht der Arbeit für sich und seine Familie verwenden zu können. Fehlt dieser Ansporn, folgt entweder Trägheit und mangelnde Initiative, oder es muß mit Arbeitszwang und Antreibermethoden nachgeholfen werden.

b) Aufgliederung und Abgrenzung der *Zuständigkeiten*. Gütergemeinschaft führt zu Unordnung und Unfrieden. Es muß klargestellt sein, wer für welche Bereiche innerhalb der Wirtschaft die Verantwortung trägt.

c) Sicherung der *Würde* und *Freiheit* des Menschen. Dieses Argument, das bei Thomas von Aquin nur angedeutet ist („Die friedliche Verfassung der Menschen bleibt besser gewahrt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache zufrieden ist, während bei gemeinsamem Besitz leicht Streitereien ausbrechen“), wird für die moderne Welt besonders von Pius XII. nachdrücklich betont. In einer kommunistischen Ordnung verliert der einzelne nicht nur seine wirtschaftliche, sondern auch seine soziale und sittliche Selbständigkeit und wird abhängig vom Kollektiv, in dessen Leitung sich alle Macht, die wirtschaftliche, politische, militärische, polizeiliche, propagandistische und sozialpolitische zusammenballt.

¹² Vgl. Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ (GS) 69. ¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. Joseph Höffner, Art. Eigentum III, in: Staatslexikon ⁵II, 1066–72.

Wie schon oft bemerkt worden ist, hat Thomas von Aquin trotzdem das Privateigentumsrecht nicht als ein *Naturrecht* im strengen Sinn angesehen, sondern unter das sog. *ius gentium* gerechnet, also unter die Rechtsbestimmungen, die durch Vernunftüberlegungen dem eigentlichen Naturrecht hinzugefügt werden und bei allen Völkern in Übung sind. Es läßt sich nicht mit letzter Stringenz beweisen, daß ein gemeinsames Verfügen über die materiellen Güter absolut undurchführbar ist. Einen solchen Gemeinbesitz treffen wir beispielsweise in den Klöstern an, und auch eine paradiesische Ordnung dieser Art wurde von den Kirchenvätern immer für möglich gehalten. Es sind gewissermaßen mehr praktische, aus der Erfahrung gewonnene Gründe, die eine kommunistische Ordnung ausschließen. Wären die Menschen dazu zu bringen, sich für die Belange der Gemeinschaft mit demselben Eifer einzusetzen, mit dem sie ihre eigenen Interessen verfolgen, wäre nicht zu befürchten, daß sie die Lasten vermeiden und nur ihre eigenen Vorteile suchen würden, dann ließe sich kein Denkwiderspruch in einem kommunistisch geordneten Wirtschaftssystem aufweisen – aber all das sind wirklichkeitsfremde Spekulationen, die nicht mit den Menschen rechnen, wie wir sie aus der täglichen Erfahrung kennen.

Die kirchliche Soziallehre kann sich nicht nur auf dieser höchsten Abstraktionsebene bewegen. Sie muß auch eine Antwort zu geben suchen auf Zeitprobleme. In der Eigentumsfrage hat sie das in den Enzykliken „*Rerum Novarum*“ und „*Quadragesimo Anno*“ getan, indem sie gegenüber dem marxistischen Sozialismus die Privateigentumsordnung als in der Natur des Menschen begründet verteidigt hat. Eine Übertragung der Eigentumsrechte von den einzelnen auf den Staat stellt keine Lösung der sozialen Frage dar. Sie führt den Ausgleich der Vermögensunterschiede nur dadurch herbei, daß sie allen in gleicher Weise die Eigentumsrechte nimmt und auf die staatlichen Entscheidungsträger verlagert.

Gleichzeitig betonte die Kirche aber immer wieder nachdrücklich, daß sie deshalb nicht die bestehenden Eigentumsverhältnisse als richtig ansehe und Reformen für überflüssig halte oder jede Art von Enteignung ablehne. Der Sache nach steht die Forderung „Eigentum für alle“ schon in „*Rerum Novarum*“¹⁵ mit der ausdrücklichen Begründung, daß die schroffe Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen, die Eigentümer der Produktionsmittel und die besitzlosen Arbeiter, überwunden werden müsse; denn es soll gerade Ziel der Privateigentumsordnung sein, *allen* eine menschenwürdige Nutzung der Erdengüter zu ermöglichen¹⁶.

¹⁵ RN 35. Vgl. auch QA 61.

¹⁶ Diese Forderung wird wieder aufgenommen von GS 66: Es sollen „ernsthafte Anstrengungen unternommen werden, um . . . die übergroßen und noch weiter zunehmenden Ungleichheiten der wirtschaftlichen Lage und die damit Hand in Hand gehende politische und soziale Diskriminierung möglichst rasch abzubauen“. Heute verfügen wir zudem über gewaltige technische und ökonomische Mittel, um derartige Gleichgewichtsstörungen zu überwinden (GS 63). Selbstverständlich kann es sich dabei nicht darum handeln, *alle* sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede einzuebnen, sondern nur die „übergroßen“ und menschlich ungerechtfertigten Ungleichheiten. Außerdem muß einer drohenden *Verschärfung* der Situation vorgebeugt werden. Vgl. auch MM 113–115.

Die breite Darlegung der traditionellen Eigentumslehre war notwendig, weil einzelne Stellen in den jüngsten kirchlichen Dokumenten zu Unrecht als „neue Entwicklung der kirchlichen Eigentumslehre“ interpretiert worden sind. So hat man Anstoß genommen an einer Stelle in „*Populorum Progressio*“: „Das Privateigentum ist für niemand ein unbedingtes und unumschränktes Recht. Niemand ist berechtigt, seinen Überfluß ausschließlich für sich zu gebrauchen, wenn anderen das Notwendigste fehlt.“¹⁷ Es dürfte klar geworden sein, daß diese Auffassung ganz in der Linie der traditionellen Lehre steht. Die Kirche hat das Eigentum nie von einem individualistischen Ansatz her als ein zunächst dem einzelnen zukommendes absolutes Recht verteidigt, das dann noch durch eine „soziale Hypothek“ eingeschränkt werden kann, sondern von einem Verständnis des Menschen als Individual- und Sozialwesen her. Wo eine bestimmte Eigentumsordnung dazu führt, daß nur wenige über die Güter verfügen, darf und muß sie umgestaltet werden auch unter Zuhilfenahme staatlicher Zwangsmaßnahmen¹⁸.

„*Populorum Progressio*“ erwähnt in diesem Zusammenhang, daß das Gemeinwohl unter Umständen auch eine Enteignung verlangen kann, wenn „ein Besitz wegen seiner Größe, seiner geringen oder unterlassenen Nutzung, wegen des Elends, das die Bevölkerung durch ihn erfährt, wegen eines beträchtlichen Schadens, den die Interessen des Landes erleiden, dem Gemeinwohl hemmend im Wege steht“¹⁹. Damit wird aber wiederum nichts umstürzend Neues gesagt. Auch gehen die diesbezüglichen kirchlichen Äußerungen nicht über das hinaus, was beispielsweise auch im Grundgesetz der Bundesrepublik an Möglichkeiten zur Enteignung vorgesehen ist²⁰. Das Recht auf eine Entschädigung bei Enteignung wird ausdrücklich anerkannt²¹.

Neue Tendenzen in der kirchlichen Eigentumslehre

Dennoch sind neue Entwicklungen nicht zu verkennen. Die sozialen Verlautbarungen der Kirche tragen seit dem Tod Pius' XII. eine etwas verschiedene Akzentsetzung.

1. Zunächst fällt ein mehr methodischer Unterschied auf. Er läßt sich deutlich machen an den Überschriften zweier Enzykliken: „*Quadragesimo Anno*“ hatte zum Gegenstand „die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft“²². Die Kirche erhob damit den Anspruch, nach dem Heilsplan der Frohbotschaft Prinzipien vorzulegen, von denen her die gesellschaftliche Ordnung wiederhergestellt und vollendet werden könnte. Demgegenüber behandelt „*Mater et Magistra*“ entsprechend ihrer wesentlich vorsichtiger formulierten Überschrift „die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Sinne der christlichen Lehre“²³. Hier beobachtet die Kirche also gewisse Ent-

¹⁷ „*Populorum Progressio*“ (PP) 23.

¹⁹ PP 24.

²¹ GS 71. Abschn. 6.

¹⁸ Vgl. RN 7; QA 49.

²⁰ Vgl. Art. 14. 3 und Art. 15 GG.

²² QA, Überschrift.

²³ MM, Überschrift.

wicklungen des modernen Gesellschaftslebens, die sie nicht eindeutig auf theologische oder philosophische Prinzipien zurückführen kann, sondern einfach hinnehmen muß. Sie stellt eine Tatsachenanalyse an den Anfang und gibt dann Weisungen, wie unter den veränderten Zeitumständen die Christen die positiven Auswirkungen der neuen Entwicklungen fördern, den darin liegenden Gefahren begegnen und so einen Beitrag zur besseren Gestaltung des sozialen Lebens leisten können.

Dabei finden diese modernen Veränderungen, insbesondere die Dynamik des Wirtschaftslebens, im ganzen im Vergleich zu früheren kirchlichen Dokumenten eine recht optimistische Bewertung. Das Streben nach wirtschaftlichem Fortschritt wird als berechtigt anerkannt, nicht nur weil eine wachsende Menschenzahl mit Gütern zu versorgen ist, sondern auch weil den immer höheren Ansprüchen der Menschen Genüge getan werden muß²⁴. Es ist davon die Rede, daß der Mensch, mit Einsicht und Willen begabt, für seinen Fortschritt ebenso verantwortlich sei wie für sein ewiges Heil²⁵, wobei allerdings das Streben nach Besitz selbstverständlich dem gesamt menschlichen Wachstum untergeordnet bleiben muß²⁶. Die Kirche ist sich bewußt, am Beginn einer neuen Epoche der Menschheitsgeschichte zu stehen, in der tiefgreifende und rasche Veränderungen Schritt um Schritt auf die ganze Welt übergreifen²⁷.

2. Manche Entwicklungen in der modernen Wirtschaft sind gerade für die Eigentumsfrage von Bedeutung. Wenn in „*Rerum Novarum*“ und in gewissem Sinn noch in „*Quadragesimo Anno*“ vom Eigentumsrecht die Rede war, stand als Leitvorstellung die Verfügung über Grund und Boden und über die Produktionsmittel eines kleineren oder mittleren Betriebs vor Augen, in dem der Eigentümer zugleich „Unternehmer“ im Sinn dessen war, der die Verfügungsgewalt unmittelbar oder durch leitende Tätigkeit ausübt. Für diesen Bereich bleiben die alten Argumente zugunsten des Privateigentums auch weiterhin unverändert in Geltung.

Heute beherrscht aber das Großunternehmen, insbesondere in der Form der Aktiengesellschaft mit breit gestreutem Kapital, das Bild der Wirtschaft. Die Funktionen einerseits der Kapitaleigner, andererseits der Manager, die im juristischen Sinn Angestellte sind, aber die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Unternehmenseigentum ausüben, werden immer stärker voneinander getrennt²⁸. Auf die großen Vermögenskomplexe einer verschachtelten Aktiengesellschaft lassen sich aber die alten Eigentumsbegriffe nicht mehr ohne Korrekturen anwenden. Die traditionellen Eigentumsargumente verlieren damit für diesen Bereich an Bedeutung, etwa die Überlegungen, daß der Mensch mit seinem persönlichen Eigentum sorgfältiger umgeht als mit fremdem oder daß er über die Frucht der eigenen Arbeitsanstrengungen selber verfügen können müsse.

Darum stellt die Konzilskonstitution „*Gaudium et Spes*“ bei den Erwägungen über das Verhältnis von Kapital (Eigentum) und Arbeit den Grundsatz an den Anfang, daß die in der Gütererzeugung, der Güterverteilung und in den Dienstleistungsgewer-

²⁴ GS 64.

²⁵ PP 15.

²⁶ PP 19.

²⁷ GS 4.

²⁸ MM 104.

ben geleistete *Arbeit* den Vorrang verdient vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, weil diese nur werkzeuglicher Art sind, Arbeit aber unmittelbar Ausfluß der Person ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die Arbeit nur im Lohnarbeitsverhältnis ausgeübt wird²⁹.

Dieser Vorrangstellung der Arbeit, wozu selbstverständlich auch die dispositive Tätigkeit der leitenden Angestellten zu zählen ist, muß auch in der Gestaltung des Produktionsprozesses selber Rechnung getragen werden entsprechend dem allgemeinen Grundsatz: „Die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar gemacht werden.“³⁰ Das produktive Zusammenwirken der arbeitenden Menschen vollzieht sich aber in den Unternehmen und Betrieben. Darum stellt „Mater et Magistra“ die Forderung auf, das Unternehmen solle zu einer echten menschlichen Gemeinschaft werden; von dieser Zielvorstellung her seien die wechselseitigen Beziehungen der Beteiligten bei aller Verschiedenheit ihrer Aufgaben und Pflichten zu bestimmen³¹. Deshalb sollten die Arbeiter an der Gestaltung der Angelegenheiten ihres Unternehmens aktiv beteiligt werden; nicht allein der Kapitalgeber, der oftmals dem Unternehmen recht ferne steht, solle über das Schicksal des Unternehmens entscheiden können.

Aus derartigen Wandlungen der tatsächlichen Verhältnisse ist der Wandel der Akzentsetzung in kirchlichen Dokumenten bezüglich der Mitbestimmungsfrage zu verstehen. Alle Fachleute sind sich heute wohl darüber einig, daß weder „Mater et Magistra“ noch die Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ die in Deutschland im Augenblick so heftig diskutierte Frage nach einer Erweiterung der Montan-Mitbestimmung auf alle größeren Unternehmen in eindeutiger Weise entschieden haben. Man darf von der kirchlichen Soziallehre nicht erwarten, auf eine so vielschichtige und in die konkreten politischen Verhältnisse hinabreichende Frage eine eindeutige Antwort zu geben. Es ist aber unverkennbar, daß die neueren kirchlichen Dokumente gegen eine erweiterte Mitbestimmung keine so gravierenden Einwendungen im Namen des Eigentumsrechts mehr erheben, wie das einzelne Ansprachen Pius' XII. noch getan haben³². Allein vom Eigentumsrecht als einem Naturrecht her läßt sich die Mitbestimmungsfrage sicher nicht entscheiden³³. Zwar muß das Recht des Eigentümers einer Aktie, auf die Unternehmensführung Einfluß zu nehmen, unbedingt erhalten bleiben, aber das bedeutet noch nicht zwingend ein ausschließliches Recht, daß also die Unternehmensleitung einzig und allein von den Aktionären bestellt werden muß. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Gewerkschaften die berufenen Vertreter sind, um die aktive Teilnahme der Arbeiter an den Angelegenheiten des Unternehmens zu fördern. Außerdem besteht kein Zweifel, daß unter allen Umständen die Einheitlichkeit der Unternehmens- und Betriebsleitung gewahrt bleiben muß³⁴.

²⁹ GS 67.

³⁰ GS 26, Abschn. 3.

³¹ MM 91–93.

³² Vgl. Utz-Groner, *Aufbau und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens* (Freiburg/Schw. 1954) Nr. 628; 3266.

³³ Die Frage, ob das Eigentumsrecht ein natürliches Recht im Sinn eines allgemeinen Menschenrechts sei, läßt sich sinnvollerweise überhaupt erst stellen, wenn man genauer umschrieben hat, was man unter „Eigentum“ versteht.

³⁴ Vgl. MM 92.

3. Eine andere Entwicklung in der modernen Welt, die von der kirchlichen Soziallehre einfach zur Kenntnis genommen werden muß, ist die zunehmende gesellschaftliche Verflechtung („Socializatio“). Das Netz sozialer Beziehungen zwischen den Menschen wird immer dichter, und damit muß der Staat auch immer mehr Aufgaben übernehmen, die früher privater Eigenvorsorge vorbehalten waren³⁵. Dies gilt vor allem auch im Bereich der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. Die Sozialversicherungen entheben den einzelnen weitgehend der Notwendigkeit, für die eigene Zukunft und für Notfälle des Lebens vorzusorgen. An die Stelle des persönlichen Eigentums bzw. der Gemeinschaftshilfe durch Familie und Nachbarschaft aus persönlichem Eigentum tritt der Anspruch an die Sozialversicherung. Das Privateigentum im engeren, sachenrechtlichen Sinn (etwa gem. § 903 BGB), auf das sich die traditionellen Argumente der Kirche richten, verliert als ausschließliche Daseinssicherung an Bedeutung gegenüber den von der Gesellschaft gewährleisteten vermögenswerten Rechtsansprüchen und Dienstleistungen³⁶. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gelegentlich derartige Ansprüche eine gesichertere Zukunftsvorsorge darstellen als ein persönliches Vermögen, das in Sparguthaben oder einer Lebensversicherungspolice angelegt wurde. Wenn man demgegenüber einwendet, daß der einzelne dadurch in eine große Abhängigkeit von der Gemeinschaft und dem Staat gelangt, so wird dabei leicht übersehen, daß das Privateigentum im engen, sachenrechtlichen Sinn auch nur gewährleistet wird durch die staatliche Rechtsordnung und daß auch darin der Staat durch seine Steuergesetzgebung einen erheblichen Einfluß auszuüben vermag, wesentlich tiefergreifend als in früheren Zeiten.

Die neuere kirchliche Soziallehre hat nicht den Versuch gemacht, gegenüber derartigen Entwicklungen die Vergangenheit zu glorifizieren, in der dem sachenrechtlichen Eigentum die zentrale Stellung zukam. Sie erkennt vielmehr an, daß durch die zunehmende Vergesellschaftung zahlreichen Rechtsansprüchen der menschlichen Person besser Genüge geschehen kann als früher³⁷, macht aber zugleich auf die Gefahren aufmerksam, die in dieser Entwicklung liegen besonders bezüglich des persönlichen Freiheitsraums des einzelnen. Sie sieht eine Lösung in einem Ausgleich zwischen zwei Kräften: „Einmal den Kräften, über die die einzelnen Bürger und Gruppen verfügen, sich unter Wahrung des Zusammenhalts des Ganzen selbst zu bestimmen“, also einer aktiven Mitarbeit und demokratischen Mitverantwortung aller bei der Gestaltung dieser gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen; „andererseits der staatlichen Tätigkeit, die die privaten Unternehmungen in geeigneter Weise ordnet und fördert“³⁸.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz darauf hingewiesen, daß die Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ unbefangen im Abschnitt über das Privateigentum auch von „immateriellen Gütern“ spricht, nämlich den beruflichen Fähigkeiten, die heute mehr als materielle Vermögenswerte die wirtschaftliche Unabhängigkeit des einzelnen gewährleisten³⁹. Gibt man heute den Kindern doch weniger eine „Aussteuer“ mit auf

³⁵ MM 69.

³⁶ Vgl. MM 48; GS 71.

³⁷ MM 61 f.

³⁸ MM 65 f.

³⁹ GS 71.

den Lebensweg als vielmehr eine gediegene Berufsausbildung. Daß daneben auch Verfügungsmacht über Eigentum im sachenrechtlichen Sinn seine Bedeutung als nicht zu geringzuschätzende Daseinssicherung behält, wird ausdrücklich betont⁴⁰.

4. Die Frage des „Eigentums“ stellt sich heute aber noch auf einem ganz anderen Feld: Im Bereich der internationalen Beziehungen. Hier hat die Enzyklika „Populorum Progressio“ die traditionellen Prinzipien der kirchlichen Eigentumslehre auf diese neue soziale Frage angewandt. „Wenn die Erde dazu da ist, jedem die Mittel für seine Existenz und seinen Fortschritt zu geben, dann hat jeder Mensch das Recht, auf ihr das zu finden, was er nötig hat.“⁴¹ Dies gilt nicht nur als Prinzip für die Regelung der individuellen Vermögensverhältnisse, auch nicht nur für die Beziehungen der sozialen Klassen innerhalb desselben Volkes, sondern auch auf internationaler Ebene muß eine Ordnung gefunden werden, die es allen ermöglicht, an den von Gott der gesamten Menschheit gegebenen Gütern teilzuhaben. Darum kann der Papst von der Entwicklungshilfe als einer allen Völkern gemeinsam auferlegten sozialetischen Verpflichtung sprechen, die zu vernachlässigen Schuld bedeuten würde. Er begründet diese Verpflichtung nicht aus der Vergangenheit, daß etwa die ehemaligen Kolonialländer für begangenes Unrecht Wiedergutmachung leisten müßten, sondern aus dem internationalen Gemeinwohl, das einen gerechten Ausgleich, gleiche Startchancen für alle verlangt. Diese Pflicht wurzelt in der natürlichen und übernatürlichen Brüderschaft der Menschen, und zwar in dreifacher Hinsicht: in der „Pflicht zur *Solidarität*, zur Hilfe, die die reicheren Völker den Entwicklungsländern leisten müssen; in der Pflicht zur sozialen *Gerechtigkeit*, nämlich in der Beseitigung dessen, was an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den mächtigen und schwachen Völkern ungesund ist; in der Pflicht zur Liebe zu allen, die im Bemühen um eine menschlichere Welt für alle besteht, in der alle geben und empfangen sollen, ohne daß der Fortschritt der einen ein Hindernis für die Entwicklung der anderen ist“⁴².

5. Mittelbar mit der Eigentumsfrage beschäftigt sich noch eine andere Stelle in „Populorum Progressio“, die Aufmerksamkeit, ja Anstoß erregt hat. Es wird in der Enzyklika eine Auffassung zurückgewiesen, die „den Profit als den hauptsächlichsten Motor des wirtschaftlichen Fortschritts betrachtet, den freien Wettbewerb als das oberste Gesetz der Wirtschaft, das Privateigentum an den Produktionsmitteln als ein absolutes Recht, ohne Schranken, ohne entsprechende Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber“⁴³. Der Sache nach wird damit nichts Neues zum Ausdruck gebracht. Die Kirche hat sich nie mit einer neoliberalen ordnungspolitischen Grundkonzeption etwa im Sinn Walter Euckens identifiziert, in der dem freien Wettbewerb der Rang eines Ordnungsprinzips zuerkannt wird⁴⁴. Die wenigen Stellen in den zahlreichen Ansprachen Pius' XII. beispielsweise, in denen thematisch vom Wettbewerb die Rede ist, ent-

⁴⁰ Ebd. ⁴¹ PP 22. ⁴² PP 44. ⁴³ PP 26.

⁴⁴ Die scharfe Kritik, die Nawroth am Ordo-Liberalismus übt, steht zumindest nicht in ausgesprochenem Gegensatz zur offiziellen kirchlichen Soziallehre. Vgl. Egon Edgar Nawroth, Die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus (Heidelberg 1962).

halten eher Reserven und Warnungen vor einer Überschätzung der günstigen Auswirkungen des freien Wettbewerbs als eine positive Bejahung der neoliberalen Grundkonzeption der Wirtschaft.

Man kann das zunächst damit erklären, daß es sich hier um ein „technisches“ Fachproblem der Wirtschaftswissenschaft, nicht um eine sittliche Grundsatzfrage handelt, daß die Kirche es sich also versagen muß, zu einer Frage Stellung zu nehmen, die streng genommen nicht unter ihre Zuständigkeit fällt. Die allgemeinen Aussagen, die sie dazu macht, sind in sich wohl unangreifbar.

Andererseits enthalten kirchliche Verlautbarungen doch auch Anregungen, Hinweise, Warnungen, die zwar nicht mit dem Gewicht der kirchlichen Lehrautorität vorgetragen werden, aber dennoch die Vermutung aufkommen lassen, daß das kirchliche Denken eher in eine andere Richtung zielt. Es ist davon die Rede, allgemeine Normen zur Regulierung gewisser Preise festzusetzen, um gewisse Produktionen zu sichern und gewisse im Aufbau befindliche Industrien zu stützen⁴⁵. Es wird darauf hingewiesen, daß auch in den hochentwickelten Ländern Maßnahmen ergriffen werden, um die Landwirtschaft mit Zuwendungen zu stützen und innerhalb eines gemeinsamen Marktes den unter ungleichen Wettbewerbsbedingungen stehenden Industrien in etwa vergleichbare Chancen zu schaffen⁴⁶. Solange dabei an bloße Anpassungssubventionen gedacht wird oder an eine Dämpfung vorübergehender Preisschwankungen auf den Rohstoffmärkten, wird man dem Gesagten ohne Schwierigkeit zustimmen können. In der Bundesrepublik hat sich aber in der Agrarpolitik und in den Versuchen, die Kohleindustrie zu stützen, auch schon die Gefährlichkeit derartiger Eingriffe in das Marktgeschehen gezeigt. Die Warnungen vor den Gefahren des liberalen Kapitalismus in „Populorum Progressio“ wirken darum trotz aller sachlichen Unanfechtbarkeit zumindest ein wenig einseitig; die schwerwiegenden Gründe nicht nur praktischer, sondern auch grundsätzlicher Art, die *für* eine Wettbewerbsordnung sprechen, hätten zum Ausgleich eine breitere Darlegung verdient gehabt. Möglicherweise ist in einer modernen Industriegesellschaft eine „liberal“ konzipierte Wettbewerbsordnung trotz ihrer Härten ein *notwendiges Mittel* zur Sicherung der sittlichen Freiheit des Menschen, die der Kirche so sehr am Herzen liegt, ähnlich wie die parlamentarische Demokratie mit all ihren Schwächen heute als das unumgänglich notwendige Mittel zur Sicherung der politischen Freiheit angesehen werden muß.

Allerdings darf dabei auch nicht übersehen werden, daß die kirchlichen Dokumente sich an die ganze Welt richten und in vielen Entwicklungsländern eine Wettbewerbswirtschaft sich ebensowenig verwirklichen läßt wie eine parlamentarische Demokratie nach westlichem Muster, sondern nur zur Unterdrückung der vielen durch einige wenige Mächtigen führen würde.

Nach wie vor steht jedoch außer Zweifel, daß die Kirche eine sozialistische Zentralverwaltungswirtschaft, in der die ganze Verfügung über die Produktionsmittel den

⁴⁵ PP 61.

⁴⁶ PP 60.

staatlichen Behörden übertragen wird, eindeutig ablehnt. Die Sicherung der sittlichen Freiheit auch im wirtschaftlichen Bereich durch eine Privateigentumsordnung wird als unbedingte Notwendigkeit anerkannt⁴⁷.

An der Eigentumsfrage wird beispielhaft die Wichtigkeit, aber auch die Problematik der kirchlichen Soziallehre deutlich. Einerseits bestimmt der soziale Rahmen heute so stark das Verhalten des einzelnen, daß eine Vielzahl sittlicher Fragen hier bereits vor-entschieden wird. Die kirchliche Verkündigung kann sich darum nicht darauf beschränken, eine „Gesinnungsreform“ zu predigen, die dann nur zu leicht auf das individuelle Gewissen eingeengt bleibt, sondern muß auch auf eine „Zuständereform“ dringen, d. h. sich damit beschäftigen, wie die Gesellschaft gut geordnet sein soll, um allen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. In Bezug auf die materiellen Güter fordert die Gerechtigkeit nicht nur, daß der eine den andern nicht bestiehlt oder daß er ihm in einer Notlage durch Almosen hilft, sondern viel mehr noch, daß möglichst allen ein geordneter Zugang zu den Gütern eröffnet und die Freiheit weder durch Ausbeutung noch durch staatlichen Zwang dem Menschen genommen wird.

Andererseits ist es äußerst schwierig zu bestimmen, was eine gute Gesellschaft ausmacht. Mit Allgemeingültigkeit lassen sich nur äußerste Grenzen klar erkennen; im übrigen müssen sehr viele geschichtlich wandelbare Verhältnisse berücksichtigt werden. Zwar bedarf der Mensch zu allen Zeiten eines gewissen Verfügungsrechts über Privateigentum, aber die näheren Ausgestaltungsformen dieses Rechts sind geschichtlich wandelbar, jedoch deshalb nicht willkürlich. So stellte schon „Quadragesimo Anno“ fest: „Wie die übrigen grundlegenden Bestandstücke des gesellschaftlichen Lebens, so ist auch das Eigentum nicht unwandelbar.“⁴⁸

Darum läßt sich keine kirchliche Eigentumslehre formulieren, die völlig von den soziologischen Verhältnissen der betreffenden Zeit absieht. Je tiefergreifend die gesellschaftlichen Strukturwandlungen sind, um so mehr wird auch die Lehre einem Wandel unterworfen sein. Schon vor zehn Jahren konnte man ohne Schwierigkeit voraussehen, daß einzelne konservative Positionen, wie sie Pius XII. in der Eigentumsfrage noch vertrat, auf die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht mehr voll zutrafen und darum über kurz oder lang aufgegeben werden müßten. Damit wird die katholische Soziallehre aber nicht zum bloßen Spiegelbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit; sie hört nicht auf, normative Lehre zu sein in dem Sinn, daß sie die gesellschaftlichen Institutionen vom christlichen Bild des Menschen her kritisch beurteilt. Sie verliert, wie gezeigt wurde, nicht ihre Kontinuität deshalb, weil sie auf eine durch die Zeitverhältnisse anders gestellte Frage auch eine anders nuancierte Antwort gibt. Nicht aus Schwäche oder politischer Taktik geht sie auf die neueren Entwicklungen ein, sondern aus dem zuversichtlichen Bewußtsein, daß das, was ihr zu verkündigen aufgetragen ist, auch für die moderne Welt von Wichtigkeit bleibt.

⁴⁷ GS 71.

⁴⁸ QA 49; vgl. GS 69.